

1 Grundsätzliches

Von der [BB-VO](#) werden Betriebe und Betriebsabteilungen i.S. von [§ 101 Abs. 2](#) als Ganzes erfasst. Im Nachfolgenden werden die Tätigkeiten im Einzelnen erläutert. Grundsätzliche Erläuterungen zur BB-VO sind in Nr. 3.2 der FW S-Kug beschrieben.

Für eine spezifische **Beschreibung der jeweiligen Berufsbilder** kann auch auf die Ausführungen unter [BERUFENET](#) zurückgegriffen werden.

2 Positivkatalog der [BB-VO](#) (zugelassene Betriebe - [§ 1 BB-VO](#))

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach § 1 BB-VO Art der Arbeiten SOKA Bau Leitfaden	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
1	Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit Aufbringen bituminöser Stoffe, Innen und Außenbereich, Spezialabdichtungen, Grundwasserschutz, Deponiebau, Wasserbau, Tunnelbau, Ingenieurbau	a) Dachdeckerhandwerk
2	Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen	b) GaLaBau
2a	Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten, alle notwendigen Vor- und Nacharbeiten (hermetische Abschirmung, Abtransport, Reinigung, Abbau)	a) Maler- und Lackiererhandwerk
3	Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren, Elektrosmose, Flächentrocknung	b) Thermografie als Vorbereitungsmaßnahme für bauliche Leistungen, Aufstellen von Heizkörpern oder Lufttrocknern, z. B. zur Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden auf Teppichböden oder Einbau-Möbeln
4	Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten Betonarbeiten (Gießen, Verlegen von Betonstahl = Armierung), Betonschutz (Kunststoff), Kugelstrahlarbeiten, Anbringen von Sollbruchfugen, Beseitigung von Betonschäden	a) Maler- und Lackiererhandwerk

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach <u>§ 1 BB-VO</u> Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfaden</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
5	Bohrarbeiten Brunnenbohrarbeiten, Bodenuntersuchungen, Einbringen von Wärmesonden, Aufschlussbohrung, Wassergewinnung, Verpress- und Verfüllarbeiten, Horizontalbohrung	b) Bohrarbeiten, um Bodenschätze zu gewinnen oder aufzuspüren
6	Brunnenbauarbeiten Brunnenbauarbeiten zur Förderung von Grundwasser, Sanierung, Bau von Wassersenkungsanlagen	
7	Chemische Bodenverfestigungen Stabilisierung des Bodens durch Einschwemmen von Mitteln (z. B. bei Brücken, Hochhäusern, Feld- und Gehwegen, Tunnel- und Stollenvortrieben)	
8	Dämm-(Isolier-) Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-) Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen Hierzu zählt auch vorbeugender Brandschutz (Feuerisolierung, Brandschutztüren, Brandschutzplatten) (siehe auch Urteile des BSG vom 1.6.1978 – 12 RK 50/76, vom 24.6.1999 – B 11/10 AL 7/98 R) und vom 15.11.1979 – 7 RAr 17/79)	
9	Erbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-(Eingriffe in Ödlandschaften zur Verbesserung der Bodenqualität), Landgewinnungs- (Rainbowing), Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen (z. B. Gabionen oder Faschinen) und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen (auch Vor- und Nacharbeiten) Transportarbeiten, die sich als Folgearbeiten der Erdbewegungsarbeiten zwangsläufig ergeben (z. B. Abtransport des Abraumes auch an Stellen außerhalb der Baustelle)	a) GaLaBau b) ausschließlich Abtransport des Abraumes
10	Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen	b) Nicht um Estricharbeiten handelt es sich dagegen beim Auflegen, Aufkleben oder auch Auftragen vorgefertigter Oberbodenbeläge (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 37 BB-VO und BSG vom 9.12.1997 – 10 RAr 3/97).

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach § 1 BB-VO Art der Arbeiten SOKA Bau Leitfaden	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
11	Fassadenbauarbeiten Zuschnitt, Anpassung und Montage von Fassadenkonstruktionen und Fassadenelementen Förderungsfähig sind auch Betriebe, die Photovoltaik-Anlagen montieren (aufstellen). Das Hessische LAG hat diese Arbeiten in seiner Entscheidung vom 27.8.2014 - 12 Sa 1082/13 ausdrücklich als bauliche Leistungen qualifiziert. Auch dem Berufsbild „Fassadenmonteur/in“ wird u.a. der Einbau von Fotovoltaik-elementen / Solarkollektoren zugeordnet.	a) Metallbau Abgrenzung zu klassischen Dachdeckerarbeiten vgl. BAG vom 3.12.1986 - 4 AZR 466/86. Abgrenzung zum "Leichtmetallbau" (Klempnerhandwerk) vgl. Urteil des BAG vom 25.11.1981 – 4 AZR 289/79
12	Fertigbauarbeiten; Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt. Betriebe die Fertigbauarbeiten einschließlich Montage ausführen sind stets als Ganzes in die Förderung einbezogen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das "Herstellen" oder das "Zusammenfügen" oder "Einbauen" überwiegt. Die Produktion von Fertigbauteilen, die überwiegend für den Markt erfolgt, ist von der Förderung ausgeschlossen. Der Begriff "beteiligter Gesellschafter" ist umfassend. Hierzu zählen alle unmittelbar bzw. mittelbar an einem Unternehmenszusammenschluss Beteiligten. Fertigbauteile, die von dem Betrieb eines Gesellschafters (der GmbH) zusammengefügt oder eingebaut werden, sind als bauliche Leistung zu berücksichtigen, wenn der Produktionsprozess mit Montage den überwiegenden Betriebszweck ausmacht.	

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach § 1 BB-VO Art der Arbeiten SOKA Bau Leitfaden	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
	Zur betriebsorganisatorischen Abgrenzung der von der Förderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 3. Halbsatz BB-VO ausgeschlossenen Betriebsabteilungen / Betriebsteile wird auf FW zum Kug 3.2 Abs. 1 und 3 verwiesen. Unselbständige Betriebsabteilungen , in denen Betonfertigteile hergestellt werden - auch dann, wenn die Produktion für den eigenen Bedarf erfolgt – sind von der Förderung ausgeschlossen. Dagegen sind ungegliederte Betriebe , die Betonfertigteile in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten oder Feldfabriken (transportable Produktionsstätten) überwiegend für den eigenen Bedarf herstellen, als Ganzes in die Förderung einbezogen. Es ist zu prüfen, ob die Arbeitnehmer/innen auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Isoliererelemente i.S. dieser Vorschrift sind Wärme-, Kälte- und Schallschutzelemente die in witterungsunabhängigen, gegenüber der Montage betriebsorganisatorisch verselbständigten Produktionsbereichen hergestellt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BB-VO).	b) Entsprechendes gilt für Betriebe, die Holzfertigbauteile herstellen. Derartige Arbeiten werden auch von (ausgeschlossenen) Betrieben der Holzfertigindustrie ausgeführt
13	Feuerungs- und Ofenbauarbeiten Erstellung, Instandsetzung und -haltung von feuerungstechnischen Anlagen der Industrie (Hochöfen, Müllverbrennungsanlagen, Kokereien, Brennanlagen), Bau von Schornsteinen und Rauchgasabzugsanlagen	c) § 2 Nr. 10 BB-VO
14	Fliesen-, Platten- und Mosaik-, Ansetz- und Verlegearbeiten Platten-, Mosaik-, Ansetz- und Verlegearbeiten, Verfugen von Fliesen und Platten	b) Fliesenarbeiten, die durch Betriebe des Steinmetzhandwerks durchgeführt werden; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
14a	Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art	
15	Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen	b) Herstellung von Glasbausteinen
16	Gleisbauarbeiten Herstellung, Instandsetzung und -haltung des Eisenbahnoberbaus (Schwellen, Schotter, Schienen, Verschweißen, Verlegen von Kabeltrögen) Es ist unerheblich, ob es sich um ober- oder unterirdischen Gleisbau handelt	b) Bau- und Montage von Fahrleitungen, z. B. Ampeln, Oberleitungen und Stromleitungen

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach <u>§ 1 BB-VO</u> Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfaden</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
17	Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen- unbeschadet der Rechtsform - die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden	
18	Hochbauarbeiten Hochbauarbeiten; diese umfassen nicht nur die tragende Konstruktion und das Mauerwerk, sondern alle Bestandteile eines Bauwerks	
19	Holzschutzarbeiten an Bauteilen Arbeiten zur Bekämpfung von Hausschwamm, Holzbock, Holzwurm an Holzteilen, Arbeiten zur Verhinderung von Feuer, Alterungs-, Witterungs- und Umwelteinflüssen	a) Maler- und Lackiererhandwerk
20	Kanalbau- (Sielbau-) Arbeiten Das Ausschachten von Kanälen und der Einbau von Entwässerungsrohren jeglicher Materialien sowie der sonstigen hierfür benötigten technischen Bauteile kennzeichnet das Aufgabengebiet dieser Betriebe.	
21	Maurerarbeiten	
22	Rammarbeiten Verselbständigte Teiltätigkeiten des Tiefbaus zum Verdichten von Böden, Einrammen von Pfählen und Spundwänden (Bohlen aus Holz, Stahlbeton oder Stahl, z. B. zur Baugrubenabsicherung sowie zum Kanal- und Wasserbau)	
23	Rohrleitungsbau, Rohrleitungstiefbauarbeiten Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen, Schweißarbeiten an den Rohren, grabenlose Verlegung von Versorgungsleitungen, Rohrsanierungen (TV-Kamera, Inliner, Molchung)	a) Arbeiten des Klempnerhandwerks, Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, Elektroinstallationsgewerbes, der Zentralheizungsbauer und der Lüftungsbauer b) reine Montage von Stahl-, Eisen-, Metall- oder Leichtmetallrohren,

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach <u>§ 1 BB-VO</u> Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfaden</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
		Einbau von Schiebern, Hydranten, Messgeräten usw. Bloße Verlegung von Kabeln bzw. Einziehen von Kabeln in bestehende Leerrohre ohne durch den Betrieb erbrachte Erdarbeiten; Löt-, Spleiß- und Anschlussarbeiten
24	Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten Sowohl die unterirdisch als auch oberirdisch auszuführenden Arbeiten dieses speziellen Baubereichs gehören zu den klassischen baulichen Leistungen.	
25	Schalungsarbeiten Schalungen kommen in vielen Bereichen der Bauwirtschaft zum Einsatz. Sowohl im Hoch- (Beton-) bau als im Tiefbau qualifizieren sich diese Tätigkeiten eindeutig als bauliche Leistungen.	b) Produktion von Schalungselementen zum Verkauf oder zum Verleih an Dritte
26	Schornsteinbauarbeiten Neubau und Umbau von Industrie- und Hausschornsteinen, Schornsteinsanierung, Querschnittverengung	a) Heizungsbauer- bzw. Ofensetzerhandwerk
27	Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; Soka: Betonbohr- und -sägearbeiten, Durchbrucharbeiten inklusive Beseitigung / Abtransport des Schuttes Abbrucharbeiten liegen vor, wenn die Arbeiten zum Substanzverlust, d. h. zur vollständigen oder wenigstens teilweisen Beseitigung eines Gebäudes, Bauwerks bzw. Gebäude- oder Bauwerksteils führen (BSG vom 21.2.1995 – 10 RAr 5/93).	b) Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient sowie Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Deutschen Abbruchverband e. V., im Fachverband Betonbohren und -sägen Deutschland e. V. oder im Abbruchverband Nord e.V. sind (siehe Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge)

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach § 1 BB-VO Art der Arbeiten SOKA Bau Leitfaden	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
28	Stahlbiege- und flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden	b) Herstellung von Bewehrungselementen durch Biegen und Zusammenfügen (Flechten) von Betonstahl; Herstellung von Stahlmatten, wenn diese im Anschluss von anderen Betrieben verarbeitet/ eingebaut werden
29	Stakerarbeiten Verstärkung von Holzbalkendecken durch kreuzweise angebrachte Verstrebrungen Die ursprünglichen Stakerarbeiten (Verstärkungen in Holzhohlraumdecken) dürften nur noch im Rahmen von substanzerhaltenden Altbausanierungen bzw. bei bestimmten Baustilen von Bedeutung sein.	
30	Steinmetzarbeiten (1) Zu den Steinmetzarbeiten gehören nur solche, die nicht von Betrieben des Steinmetzhandwerks ausgeführt werden (vgl. § 2 Nr. 8 BB-VO). Dabei ist es ohne Belang, ob es sich um Steinmetzarbeiten handelt, die am erdverbundenen Bau ausgeführt werden. Die Ausnahmevorschrift des § 2 Nr. 8 BB-VO geht insoweit der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 30 BB-VO vor (vgl. BSG vom 11.3.1987 – 10 RAr 5/85). So können Steinmetzarbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken dienen, dann als zugelassene Bauarbeiten angesehen werden, wenn sie ein Betrieb verrichtet, der überwiegend andere Bauleistungen erbringt (z.B. Maurer-, Beton-, Plattenlegerarbeiten). (2) Für die Prüfung der Frage, ob Betriebe, die Steinmetzarbeiten am Bau verrichten, zur Förderung zugelassen sind, ist von § 2 Nr. 8 BB-VO auszugehen. Dabei ist festzustellen, welche Tätigkeiten dem Betrieb das Gepräge geben, d.h. ob die Mehrheit der Personen mit Steinmetzarbeiten (einschl. der Steinmetzarbeiten auf dem Bau) beschäftigt ist oder ggf. mit anderen Bauarbeiten des § 1 Abs. 2 (vgl. BSG, a.a.O.). Werden in einem Betrieb von den Arbeitnehmern sowohl Steinmetzarbeiten als auch Bauarbeiten verrichtet, ist festzustellen, auf welche Arbeiten der überwiegende Teil der Arbeitszeit entfällt (s. 8.2.3 ff.). Zur Abgrenzung von Betrieben der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie s. § 2 Nr. 8 BB-VO (BAG, Urteil vom 23.11.1988 – 4 AZR 452/88).	

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach <u>§ 1 BB-VO</u> Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfaden</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
31	<p>Straßenbauarbeiten das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird.</p>	<p>a) Pflasterarbeiten auch im Rahmen von GaLaBau</p> <p>Straßenbauarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V., Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V. oder VERO sind;</p> <p>Markierung von Baustellen, Baustellenabsicherung und Fahrbahnmarkierungen durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind</p>
32	<p>Straßenwalzarbeiten Straßenwalzarbeiten wie Glätten, Verdichten, aber auch die Herstellung von Belag und Unterbau</p>	
33	<p>Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern Derartige Arbeiten werden vorwiegend von baugewerblichen Betrieben des Trocken- und Montagebaus ausgeführt (siehe Nr. 36). Das BAG hat in seinem Urteil vom 5.4.1995 – 10 AZR 542/94 - entschieden, dass ein Betrieb des Maler- und Lackiererhandwerks nur dann unter den betrieblichen Geltungsbereich der Bautarife fällt, wenn er überwiegend Putz- und Stuckarbeiten ausführt. Dass Putz- und Stuckarbeiten zusammen mit anderen baulichen Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt V VTV überwiegend anfallen, reicht nicht aus.</p>	<p>a) Maler- und Lackiererhandwerk</p>
34	<p>Terrazzoarbeiten Bei Terrazzo handelt es sich um einen auf Zementbasis unter Beigabe von Natursteingranulaten oder -pulver hergestellten, fugenlos gewalzt und geschliffenen Kunststein, der vorwiegend Einsatz im Fußboden- und Wandbereich findet.</p>	

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach <u>§ 1 BB-VO</u> Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfaden</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
35	Tiefbauarbeiten Tiefbauarbeiten, insbesondere Ausschachtungs- und Planierungsarbeiten; der Abtransport des Aushubes von eigenen Baustellen	b) Reine Transportleistungen ohne Zusammenhang mit eigenen baulichen Leistungen, z. B. reiner Abtransport von Aushub, reine Anlieferung von Erde, Steinen oder Kies für fremde Baustellen
36	Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern Wand- und Deckeneinbau, Verkleidungen, Montage von Baufertigteilen einschließlich dem Anbringen von Unterkonstruktionen und Putzträgern (Decken- und Wandverkleidungen, Nut- und Federbretter, Paneele, MDF, Spannfolien, Leichtbauwände, Trennwandsysteme, Doppelböden, Zwischendecken, Kassettendecken, Trapezbleche), Montage von Kabelträgersystemen, Einbau von vorgefertigten Fenstern, Türen und Toren	a) Schreiner/Tischler, Dachdeckerhandwerk, Klempnern, Maler- und Lackiererhandwerk Trocken- und Montagebauarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Holz und Kunststoff sind b) Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbauarbeiten Spezialbetriebe, die Doppelböden in bereits fertig gestellten Gebäuden verlegen, verrichten keine Arbeiten i.S. von § 1 Abs. 2 Nr. 36. Es handelt sich bei diesen Arbeitgebern um eine Gruppe von Betrieben, deren Tätigkeit aus gleichgelagerten Gründen nicht witterungsabhängig ist. Ihre Förderung würde daher die Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit nicht beleben (Bay. LSG, Urteil vom 11.3.2004 - L9 AL 239/00)

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach § 1 BB-VO Art der Arbeiten SOKA Bau Leitfaden	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
37	Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen Nur in Verbindung mit baulichen Leistungen (z. B. Estrich, Trockenestrich) Das Beschichten von Fußböden oder Estrichen mit einer flüssigen Masse ist hingegen kein Verlegen eines Bodenbelags, sondern bauliche Leistung (vgl. BSG, Urteil vom 9.12.1997 – 10 RAr 3/97, BAG, Urteil vom 7.4.1993 - 10 AZR 618/90, Urteil vom 18.8.1993 – 10 AZR 177/91 und vom 22.1.1997 – 10 AZR 223/96). Auf den Umfang der Zusammenhangstätigkeit (andere bauliche Leistungen) kommt es nicht an.	b) Verlegen von Bodenbelägen, wenn der Betrieb Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz ist oder zum Parkettlegerhandwerk gehört
38	Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden. Mit Bedienpersonal zur Erbringung von baulichen Leistungen (Bagger, Betonpumpen, Straßenfräse, Teermaschinen, Kran, Radlader, Raupe, Walze, Asphaltkocher)	b) Beim Einsatz von Asphaltkochern muss die Unmittelbarkeit zwischen Transport und Bauleistung bestehen
38a	Wärmedämmverbundsystemarbeiten Wärmedämmung und Isolierung an Außenwänden	a) Maler und Lackierhandwerk, Dachdeckerhandwerk b) Wärmedämmverbundsystemarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind
39	Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau)	b) Zur Abgrenzung der nach § 2 Nr. 9 BB-VO von der Förderung ausgenommenen Betriebe der Nassbaggerei (vgl. BAG vom 5.6.1985 - 4 AZR 557/92).
40	Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes (Konstruktion des Holzbaus, Ingenieurholzbaus), Aufstellen von Dach-, Wand-, Brücken-, Hallen- und Deckenkonstruktionen, Zimmerei mit Sägewerk (Zusammenhang) dann, wenn die gefertigten Holzteile für bauliche Leistungen verwendet werden (Indiz: Maßanfertigung mit konkretem Auftragsbezug)	a) Dachdeckerhandwerk b) Zimmerarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Holz und Kunststoff sind

Nr. BB- VO	Tätigkeit nach <u>§ 1 BB-VO</u> Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfaden</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) keine bauliche Leistungen
41	Aufstellen von Bauaufzügen Aufstellen von Bauaufzüge mit eigenem Personal und Vermietung an Baubetriebe oder zur Erbringung baulicher Leistungen	b) überwiegend Vermietung von Bauaufzügen ohne Personal an Betriebe des Baugewerbes
Abs. 3 Nr. 1	Betriebe, die Gerüste aufstellen Montage von Baugerüsten mit eigenem Personal und Vermietung an Baubetriebe oder zur Erbringung baulicher Leistungen Bauleistungen werden auch dann erbracht, wenn von diesen Betrieben z.B. Arbeiten an Kraftwerkskesseln, Rohrleitungen oder Überlandleitungen erledigt werden (vgl. BSG vom 23.2.1988 – 10 RAr 1/87). Letzteres gilt auch, wenn Gerüste überwiegend für Reklamezwecke, Sport- und sonstige Massenveranstaltungen aufgestellt oder vermietet werden.	b) Tribünen- und Bühnenbau fällt unter den betrieblichen Geltungsbereich des Gerüstbauerhandwerks (BAG vom 17.10.2012 - 10 AZR 629/11), jedoch keine bauliche Leistung, da kein Zusammenhang von Gerüstbau mit baulichen Leistungen besteht überwiegende Vermietung von Baugerüsten ohne Personal an Betriebe des Baugewerbes (vgl. § 101 Abs. 2 Satz 2)
Abs. 3 Nr. 2	Betriebe des Dachdeckerhandwerks Zum Dachdeckerhandwerk gehören im Allgemeinen nicht die Klempner (Flaschner, Spengler) und artverwandten Betriebe, in denen nicht überwiegend Dachdeckerarbeiten verrichtet werden (<u>Tätigkeitsbeschreibung Dachdecker</u>) Einbau von Solarelementen	a) BRTV Bau
Abs. 4	Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaues, in denen <u>folgende Arbeiten verrichtet werden</u> Herstellen von Außenanlagen in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wohnungsbaues (Hausgärten, Siedlungsgrün, Dach- und Terrassengärten u.ä.), der öffentlichen Bauten (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Kasernen u.ä.), des kommunalen Grüns (städtische Freiräume, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe u.ä.) und des Verkehrsbegleitgrüns (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze u.ä.) sowie von Bauwerksbegrünungen im Außen- und Innenbereich	a) BRTV Bau b) Unterhalten von Außenanlagen

3 Negativkatalog der [BB-VO](#) (ausgeschlossene Betriebe - [§ 2 BB-VO](#))

Nr. BB- VO	Art der Arbeiten SOKA Bau Leitfaden	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) bauliche Leistung
1	<p>Betriebe des Bauten- und Eisenschutzgewerbes Oberflächenschutz auf Beton sowie Entrostung und Eisenanstrich an Stahlbauwerken, z.B. an Brücken, Hallen, Aufbereitungsanlagen, Dach- und Turmkonstruktionen, Wasser-, Gas- und Ölgroßbehältern, Kranen, Fördertürmen, Transportanlagen, Industrierohrleitungen, Umspannanlagen, Stahlwasserbauten, Silos, Schiffsrümpfen. (keine Übereinstimmung zwischen BB-VO und fachlichem Geltungsbereich des BRTV-Bau)</p>	
2	<p>Betriebe des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden Unter Betonwaren sind Erzeugnisse zu verstehen, die mit oder ohne Stahleinlage im Wesentlichen in Massenfertigung hergestellt werden. Insbesondere handelt es sich hier um Hohlblocksteine, Betonringe, Gehwegplatten und Pflastersteine</p> <p>Werden von einem ungegliederten Betrieb überwiegend Terrazzoarbeiten erbracht (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 34 BB-VO), daneben aber auch - was häufig vorkommt - Beton- oder Terrazzowaren (z.B. Fensterstürze, Treppenstufen) hergestellt, so ist dieser nach § 2 Nr. 2 BB-VO nicht von der Förderung ausgeschlossen. Werden dagegen diese Beton- oder Terrazzowaren in einer selbständigen Betriebsabteilung überwiegend für den Markt produziert, so ist diese Betriebsabteilung von der Förderung ausgeschlossen</p>	
3	<p>Betriebe der Fassadenreinigung</p>	
4	<p>Betriebe der Fußboden- und Parkettlegerei Zur Ausnahme der Aufnahme von Betrieben der Fußboden- und Parkettlegerei in den förderungsfähigen Kreis der Baubetriebe (vgl. Urteil des BAG vom 28.9.1988 – 4 AZR 343/88).</p>	<p>a) Verlegung von Parkett oder Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen (z.B. Estricharbeiten)</p>

Nr. BB- VO	Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfad</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) bauliche Leistung
5	<p>Betriebe des Glaserhandwerks Glaser arbeiten in den Bereichen Glasbau, Fenster- und Türeinbau, Glasfassadenbau, Innenausbau, Kunstverglasung und Glasveredelung und führen ihre Tätigkeit in der Werkstatt sowie an und in Gebäuden und an anderen Objekten aus. Glaser verarbeiten das von Glaserherstellern gefertigte Glas in der Glaserei mit Werkzeugen wie Glasschneider, Zuschneidewinkel und Maschinen, wie der Schleifmaschine Hierunter sind als berufsspezifische Fachrichtungen „Verglasung und Glasbau“ sowie „Fensterbau“ zu verstehen. Wegen der Überschneidung dieser Tätigkeitsbilder mit denen des Trockenmontagebaus sind auch hier die tarifrechtlichen Bindungen ausschlaggebend (vgl. Urteile des BAG vom 26.1.1994 und vom 23.8.1995 – 10 AZR 40/93 und 105/95).</p>	
6	<p>Betriebe des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaus Verlegen Instandsetzen oder Instandhalten von Leitungen der Haustechnik für Elektrizität, (elektrische Leitungen, Transformatoren, Antennenanlagen), reine Anschlusstätigkeiten von Solarmodulen durch Elektriker Gas- und Wasserinstallateure fertigen Rohrleitungsanlagen, bauen sie zusammen und installieren sie. Sie stellen Anlagen und Geräte der sanitären Haustechnik und Gasheizungsanlagen auf, schließen sie an und regulieren sie</p>	b) Montage von Trägersystemen
7	<p>Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden Anstrich-, Lackier- und Tapezierarbeiten</p>	

Nr. BB- VO	Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfad</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) bauliche Leistung
8	<p>Betriebe der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks Nicht in die Förderung einbezogen sind Betriebe, die Natursteine industriell gewinnen (Betriebe der Natursteinindustrie) oder industriell steinmetzmäßig bearbeiten, z.B. für Treppen (Naturwerksteinindustrie) sowie Betriebe des Steinmetzhandwerks (vgl. BAG, Urt. vom 12.2.2003 – 10 AZR 251/02). Das Verlegen von Natur- und / oder Kunststeinen (d.h. nur aus Beton oder aus Steinbrocken und einem Bindemittel hergestellte (Bau-)Steine) in oder an Bauwerken sowie das Einbauen solcher Steine beim Bau von Straßen, Wegen oder Plätzen sind Bauleistungen (s. insbesondere die Nrn. 14, 31, 34 und 37 des § 1 Abs. 2 sowie Nr. 2 des Abs. 4 BB-VO). Werden diese Arbeiten in Betrieben der Naturstein- oder der Naturwerksteinindustrie oder des Steinmetzhandwerks überwiegend verrichtet, handelt es sich um einen förderungsfähigen Baubetrieb.</p>	
9	<p>Betriebe der Nassbaggerei Nassbagger sind Baumaschinen zum Abtragen von Erdmassen und Geröll in stetiger oder absetzender Weise in nicht zu tiefen Gewässern. Zum Tätigkeitsbereich bzw. zu den Abgrenzungskriterien zu baulichen Leistungen (u.a. Transport von Aushub) vgl. Urteil des BAG vom 5.6.1985 – 4 AZR 533/83.</p>	
10	<p>Betriebe des Kachelofen- und Luftheizungsbaus Tätigkeiten dienen hauptsächlich der Wärmeversorgung und der Be- und Entlüftung von Wohnungen, Büroräumen, Werkstätten, Gaststätten usw. Anders als bei dem in § 1 Abs. 2 Nr. 13 BB-VO genannten Feuerungsbau handelt es sich hier nicht um Anlagen im Hochtemperaturbereich.</p>	
11	<p>Betriebe der Säurebauindustrie Erstellung, Instandhaltung oder Änderung von baulichen Anlagen zu verstehen, die der Produktion, Aufbewahrung oder Beseitigung chemischer Stoffe dienen unter Verwendung von Werkstoffen, die gegen chemische Einflüsse resistent sind. Zur Abgrenzung der Begriffe Säurebau bzw. Säureschutzbau und Fliesenlegerarbeiten vgl. Urteil des BAG vom 28.9.1988 - 4 AZR 352/88.</p>	

Nr. BB- VO	Art der Arbeiten <u>SOKA Bau Leitfad</u>	a) mögliche Tarifkonkurrenz b) bauliche Leistung
12	<p>Betriebe des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm- (Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden</p> <p>Ausnahme: sachnäherer Tarifvertrag für das Schreinerhandwerk: Betriebe des Schreiner- / Tischlerhandwerks sind grundsätzlich dann in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung einbezogen, wenn in ihnen überwiegend bauliche Arbeiten i.S. des § 1 Abs. 2 Nrn. 8, 12, 36 und 40 BB-VO ausgeführt werden (vgl. z.B. Urteil des BAG vom 27.8.1986 – 4 AZR 280/85). Das gilt nicht in den Fällen, in denen Betriebe des Schreinerhandwerks an den Tarifvertrag für das Schreinerhandwerk als den sachnäheren Tarifvertrag gebunden sind.</p>	a) Einschränkung der AVE von Tarifvertragswerken für das Baugewerbe bei Mitgliedschaft im Bundesverband Holz und Kunststoff
13	<p>Betriebe des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaus sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaus</p> <p>Betriebe, die als Werkstoff lediglich Stahl, Eisen, Metall oder Leichtmetall verwenden bzw. montieren (vgl. auch Urteil des BAG vom 25.11.1981 – 4 AZR 289/79) wie z.B. Stahl- und Metallbaukonstruktionen, Fördersysteme, Konstruktionen des Anlagenbaues sowie Schließ- und Sicherungssysteme entwerfen, planen, herstellen, montieren, in Betrieb nehmen, umbauen und instand halten unter Einbeziehung von steuerungstechnischen Systemen und deren Schnittstellen</p> <p>überirdische Verlegung von Leitungen und Kabeln (Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbau)</p> <p>unterirdische Verlegung von Kabeln wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einlegen von Kabeln in bereits (z. B. von anderen Betrieben) erstellten Kabelgräben und Kabelschächten, b) Herstellung der Kabelverbindungen (z. B. Spleiß- und Lötarbeiten), c) Aufschalten von Kabeln in Verteilerschränken und Verteilerstationen, d) Montage der Kabelendverschlüsse, der Zuleitungen von Außenkabeln in Schaltschränke von Gebäuden und sonstigen Anlagen. 	
14	Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen	

4 Neben den in der [BB-VO](#) aufgeführten baulichen und nichtbaulichen Tätigkeiten sind noch folgende Besonderheiten zu beachten:

4.1 Baubetrieb mit Arbeitnehmerüberlassung

Gem. [§ 1b Satz 1 AÜG](#) ist die Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, unzulässig. Die Einschränkungen für den Verleih in den Baubereich gelten nicht für Arbeitsgemeinschaften nach [§ 1 Abs. 1a AÜG](#). Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Arbeitnehmerüberlassung in Baubetriebe zulässig - [§ 1b Satz 1 AÜG](#). Bestehen nach eigenen Feststellungen noch Zweifel über das Vorliegen einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, ist das OS-Team ANÜ zu kontaktieren.

Im Übrigen wird auf die [Fachlichen Weisungen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz \(AÜG\)](#) verwiesen.

Die bloße Durchführung von Bauarbeiten, z.B. Schalarbeiten, lässt nicht unmittelbar den Schluss zu, dass es sich auch um einen Baubetrieb handelt. Nur wenn diese Arbeiten im Rahmen eines rechtmäßigen Werkvertrages erbracht werden und es sich nicht um bloße **Regiearbeiten** handelt, kann vom Vorliegen baulicher Leistungen, die von einem Betrieb des Baugewerbes erbracht werden, ausgegangen werden (BAG 20.4.88 – 4 AZR 646/87).

Zu unterscheiden ist ferner danach,

- ob der Betrieb als Baubetrieb mit einem einheitlichen Geschäftsmodell auf dem Markt tätig ist oder
- ob es sich erkennbar um einen Mischbetrieb handelt, der auch Personal an Baubetriebe überlässt.

Liegt der Verdacht nahe, dass der eigentliche Betriebszweck der Verleih von Personal in andere Baubetriebe ist, muss der mögliche betriebliche Einwand, dass es sich um **Werkvertragsarbeiten** handelt, geprüft werden. Dabei ist zu klären, ob der Betrieb aufgrund seiner Ausgestaltung in der Lage ist, eigenständig ein Werk i.S. des [§ 631 BGB](#) zu erbringen. Sofern dies anhand **signifikanter Merkmale**, wie z.B.

1. Bauhof, Maschinenpark, Materiallager sind nicht vorhanden (ggf. Begehung des Betriebsgeländes; betriebswirtschaftliche Auswertung weist keine Käufe oder Anmietungen von Maschinen aus).
2. Erforderliches Baumaterial, Baumaschinen und deren Betriebsstoffe werden kostenfrei vom Auftraggeber gestellt.
3. Es werden keine Material- oder Maschinenkosten in Rechnung gestellt.
4. Abrechnung erfolgt nicht nach Aufmaß und Leistungsverzeichnis des Werkvertrages, sondern nach Stundenkontingenten.

5. Gewährleistungsansprüche bei Baudienstleistungen (z.B. Kranfahrer, Baumaschinenbedienung) werden ausgeschlossen bzw. die Regulierung der „Schlechterarbeit“ wird durch Abzug von Stundensätzen kompensiert.

zu verneinen ist, fehlt die behauptete Werkvertragsfähigkeit und es könnte eine „verdeckte“ ANÜ vorliegen. Zum weiteren Vorgehen wird auf die Prüfschritte in **Vordruck Kug 318b** verwiesen.

4.2 Sand- und Kiesgruben; Ziegeleien

Sand- und Kiesgruben sowie Ziegeleien, die überwiegend für den Markt fördern bzw. produzieren, sind nicht Betriebe des Baugewerbes. Sie erbringen nicht Bauleistungen auf dem Baumarkt i.S. von § 101 Abs. 2.

Werden die natürlichen Stoffe bzw. Produkte hingegen überwiegend im angegliederten eigenen Baubetrieb für den eigenen Bedarf verarbeitet, bildet die Grube bzw. Produktionsstätte mit dem Baubetrieb eine betriebliche Einheit. In diesem Fall können auch die in der Grube bzw. in der Ziegelei tätigen Arbeitnehmer/innen Leistungen erhalten.

5 Arbeitshilfen

Im Intranet stehen Arbeitshilfen zur Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft zur Verfügung.